

GEMEINDEORDNUNG

Die Einwohnergemeinde Unterkulm erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978 diese Gemeindeordnung.

Personenbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Begriff

Die Einwohnergemeinde Unterkulm ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 2 Bezeichnung

Die Einwohnergemeinde Unterkulm wird in dieser Gemeindeordnung als „Gemeinde“ bezeichnet.

§ 3 Organisationsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

II ORGANE

§ 4 Organe

Die Organe der Gemeinde Unterkulm sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Mitarbeitenden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

§ 5 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung wird aus den in Unterkulm wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Die Aufgaben und Befugnisse sowie das Verfahren für die Einberufung und die Durchführung der Gemeindeversammlung ergeben sich aus den Bestimmungen des Gemeindeggesetzes.

§ 6 Beschlussfassung

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 7 Referendumsrecht

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

§ 8 Budget und Rechnung

Budget und Gemeinderechnung werden rechtsgenügend in Kurzform unter Verzicht auf die Erstellung einer Broschüre mit einer vollständigen Darstellung der Gemeindeversammlung unterbreitet.

§ 9 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes wahr. Ihm stehen weiter die Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss von Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen nach Gemeindegesetz.
- b) Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von Fr. 500'000.00 pro Geschäft.
- c) Verträge zur Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen, welche von Privaten gemäss den gültigen Normen der Gemeinde erstellt oder saniert worden sind.
- d) Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts gemäss § 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 12. März 2013

³ Der Abschluss von Baurechts- und Kiesgrubenausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind Baurechtsverträge von geringfügiger Bedeutung und Kleinbauten (Trafostationen, Kabelverteilkabinen, Messstationen, Pumpstationen, usw.), die der Gemeinderat abschliessen kann.

⁴ Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 10 Behörden und Kommissionen

Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionsmitgliedern der Gemeinde wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|------------------|
| 1. Gemeinderat | 5 Mitglieder |
| 2. Kreisschulpflege Kreisschule Mittleres Wynental | gemäss Satzungen |
| 3. Schulpflege | 5 Mitglieder |
| 4. Finanzkommission | 5 Mitglieder |
| 5. Wahlbüro | 3 Mitglieder |
| 6. Wahlbüro Ersatz | 3 Mitglieder |
| 7. Steuerkommission | 3 Mitglieder |
| 8. Steuerkommission Ersatz | 1 Mitglied |

§ 11 Finanzkommission

Die Finanzkommission nimmt nebst den Aufgaben und Befugnissen nach Gemeindegesetz auch die Prüfung der Protokolle der Gemeindeversammlung wahr.

III DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN

§ 12 Urnenwahl

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

§ 13 Wahl durch Gemeinderat

Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden durch den Gemeinderat gewählt.

IV VERÖFFENTLICHUNGEN

§ 14 Publikationsorgan

¹ Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Anzeiger von Kulm und im Wynentaler-Blatt.

² Ausgenommen sind Publikationen, die von Amtes wegen im Amtsblatt des Kantons Aargau zu veröffentlichen sind.

V INKRAFTTRETEN

§ 15 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Urnenabstimmung mit der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 31. Mai 2002 (in Kraft seit 01. Januar 2003).

GEMEINDERAT UNTERKULM

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber

Roger Müller

Beat Baumann

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. November 2014

An der Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde angenommen am 08. März 2015

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt am 19. März 2015